

Aufnahmerichtlinie

des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA) für Behinderten- und Rehabilitations-Sportvereine, Abt. Behinderten- und Reha- bilitationssport und Integrative Gruppen

§ 1 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft von Behinderten- und Rehabilitations-Sportvereinen, Abt. Behinderten- und Rehabilitationssport bzw. Integrativen Gruppen des BSSA ist im § 5 der Satzung des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA) geregelt.

Zur Aufnahme in den BSSA haben die Antragsteller folgende sportliche und organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- Behinderten- und Rehabilitations-Sportvereine, Abt. Behinderten- und Rehabilitationssport bzw. Integrative Gruppen müssen Mitglied des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt sein,
- Sie müssen für ihre Mitglieder eine sportliche Betätigung in mindestens einem der drei Bereiche Breitensport, Rehabilitationssport bzw. Wettkampf- und Leistungssport der Behinderten anbieten.
- Eine Integrative Gruppe wird in den BSSA nur aufgenommen, wenn keine Abteilung Behindertensport im Verein existiert. Integrative Gruppen (gemeinsames Sporttreiben von Sportlern mit und ohne Behinderung) müssen Bestandteil der Satzung des Vereins sein.

§ 2 Verfahren

Aufnahmeanträge von Behinderten- und Rehabilitations-Sportvereinen, Abt. Behinderten- und Rehabilitationssport und Integrativen Gruppen sind dem Präsidium des BSSA schriftlich auf dem Formular „Aufnahmeantrag“ (Anlage 1) vorzulegen.

Beigefügt sein müssen:

Mitgliedschaft des Vereins als Ganzes (Gesamtverein) im BSSA:

- Satzung in ihrer bestätigten Form – Behinderten- und Rehabilitationssport muss als Satzungsbestandteil enthalten sein
- Nachweis der Eintragung im Vereinsregister (Kopie),
- Nachweis der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt (Kopie),
- Aufnahmebestätigung des LSB,

Mitgliedschaft einer Abteilung bzw. Integrativen Gruppe des Vereins im BSSA:

- Nachweis der Gründung einer Abteilung bzw. einer Integrativen Gruppe im Verein,
- die Satzung in ihrer bestätigten Form – Behinderten- und Rehabilitationssport muss als Satzungsbestandteil enthalten sein bzw. die Gründung von Abteilungen bzw. Integrativen Gruppen
- Nachweis der Eintragung im Vereinsregister (Kopie),

- Nachweis der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt (Kopie),
- Aufnahmebestätigung des LSB,

Das Präsidium kann Vorratsbeschlüsse zur Aufnahme von Vereinen fassen.

Das Vorliegen aller Unterlagen nach § 2 der Aufnahmeleitlinie und die erfolgreiche Prüfung ist Voraussetzung für das Datum der Aufnahme. Eine Information seitens der Geschäftsstelle erfolgt zur nächsten Präsidiumstagung.

Nur Vereine/Abteilungen, die Räumlichkeiten in Gesundheitseinrichtungen, Fitnessstudios oder vergleichbaren Einrichtungen nutzen, haben eine zusätzliche Erklärung zur rechtlichen Abgrenzung des Vereins von der nichtgemeinnützigen Einrichtung (Anlage 2) einzureichen.

Die Mitteilung der aktuellen Mitgliederzahl des Vereins/der Abteilung/der Integrativen Gruppe erfolgt erstmalig zum 31.12. des Beitrittsjahres als Grundlage für den Jahresmitgliedsbeitrag für das Folgejahr an den BSSA. Die gleiche Zahl ist ebenfalls in der IVY-Statistik des LSB anzugeben.

Ein Antrag auf Aufnahme erlischt, wenn innerhalb einer Frist von 12 Monaten die Aufnahme nicht erfolgt.

§ 3 Aufnahmegebühr

Für neue Mitgliedsvereine im BSSA wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Für Neumitglieder mit Angeboten in den Bereichen Wettkampf-/Leistungssport und Breitensport, einschließlich einer Integrativen Sportgruppe, beträgt die Aufnahmegebühr 50,- € und beinhaltet eine Erstberatung sowie die persönliche Übergabe der Aufnahmeurkunde und die Vorstellung des Vereins in der Zeitschrift „Leben mit Sport“.

Für Neumitglieder mit Angeboten im Bereich Rehabilitationssport beträgt die Aufnahmegebühr 295,- € und beinhaltet den Erhalt des Rehasport-Leitfadens, eine Erstberatung vor Ort, 500 Patienten- und 200 Ärztflyer sowie die persönliche Übergabe der Aufnahmeurkunde und die Vorstellung des Vereins in der Zeitschrift „Leben mit Sport“.

§ 4 Inkrafttreten

Die Aufnahmeleitlinie wurde vom Hauptausschusses des BSSA am 09.11.2019 beschlossen und tritt ab 01.01.2020 in Kraft.